

**1. Nachtrag
zur
Gebührenordnung
für das Parken in der Stadt Hann. Münden
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I. Nr. 323) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgenden Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel I

Im § 4 (Höhe der Parkgebühren) wird dem Absatz 3 ein neuer Absatz 4 angefügt:

- (4) Die Parktickets für das Langzeitparken von einem Monat, 3 Monaten und einem Jahr in der Parkgebührenzone II können mit der Maßgabe, dass nur ein Fahrzeug geparkt werden darf, auf bis zu 3 Fahrzeuge erweitert werden. Bei Änderung des Kennzeichens können die vorstehend genannten Parktickets für Langzeitparken auf eine Parkkarte umgeschrieben werden. Hierzu wird das Parkticket eingezogen und eine Parkkarte ausgestellt. Für die Ausstellung oder Änderung einer Parkkarte wird eine Gebühr in Höhe von 10 EURO erhoben.

Artikel II

§ 5 Absatz 1 (Gebührenzonen) wird wie folgt geändert:

Nach dem Doppelpunkt werden die Worte "Schloßplatz" und ein Komma eingefügt.

Artikel III

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Stadt Hann. Münden

gez. Tobias Dannenberg

Tobias Dannenberg
Bürgermeister

L. S.